



# AMBULANTE LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG

Stand 12/2022

Pflegestützpunkt

*Wir sind für Sie da*



## **VORWORT**

Im Jahr 1995 wurde die Pflegeversicherung als letzte Säule der Sozialversicherung eingeführt. Mit den medizinischen Fortschritten werden die Menschen immer älter, wodurch die Anzahl pflegebedürftiger Menschen stetig steigt. Eine geeignete Vorsorge war unabdingbar.

Um auf die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und von Pflegepersonen besser eingehen zu können, trat am 1. Juli 2008 das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz in Kraft. Das Gesetz sah unter anderem die Schaffung von Pflegestützpunkten vor. Aus diesem Grund wurde 2011 unser Pflegestützpunkt für den Main-Tauber-Kreis geschaffen.

Der Pflegestützpunkt ist eine kostenlose, neutrale und unabhängige Beratungsstelle zu allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege. Wir beraten und unterstützen Betroffene, Angehörige und Interessierte.

Zum 1. Januar 2015 trat das nächste Gesetz, das Pflegestärkungsgesetz I, in Kraft. Die Leistungen der pflegerischen Versorgung wurden durch dieses Gesetz angepasst. In diesem Gesetz gab es einen sehr körperbezogenen Pflegebedürftigkeitsbegriff mit Einschränkungen auf die Verrichtungen der Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftlichen Versorgung. Eine soziale Teilhabe, Kommunikation und die Alltagskompetenzen wurden kaum berücksichtigt.

Das änderte sich nun mit dem neuen Pflegestärkungsgesetz II, welches zum 1. Januar 2017 in Kraft trat. Mit dem Gesetz wurden auch ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt.

Dieses Verfahren orientiert sich ausschließlich an den Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder den Fähigkeiten der Betroffenen. Es bringt für alle Betroffenen einen gleichberechtigten Zugang zur Pflegeversicherung mit sich. Davon profitieren besonders Menschen mit demenziellen Erkrankungen. Es zählen der einzelne Mensch und seine Fähigkeiten, seinen Alltag selbständig zu bewältigen. Die bisherigen drei Pflegestufen wurden durch fünf Pflegegrade ersetzt.

Zum Jahresbeginn 2022 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) in Kraft, wodurch erneute Änderungen im SGB XI eintraten.

Die wichtigsten ambulanten Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung können Sie dieser Broschüre entnehmen.

Für Fragen und zur Beratung stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.  
Treten Sie mit uns in Kontakt.

**Ihr Team des Pflegestützpunktes Main-Tauber-Kreis**



	<b>PFLEGEGRAD 1</b> <b>= geringe</b> <b>Beeinträchtigung</b> von Selbständigkeit/ Fähigkeiten	<b>PFLEGEGRAD 2</b> <b>= erhebliche</b> <b>Beeinträchtigung</b> von Selbständigkeit/ Fähigkeiten	<b>PFLEGEGRAD 3</b> <b>= schwere</b> <b>Beeinträchtigung</b> von Selbständigkeit/ Fähigkeiten	<b>PFLEGEGRAD 4</b> <b>= schwerste</b> <b>Beeinträchtigung</b> von Selbständigkeit/ Fähigkeiten	<b>PFLEGEGRAD 5</b> <b>= schwerste Beeinträchtigung</b> von Selbständigkeit/Fähigkeiten und besondere Anforderungen an die pflegerische Versorgung	<b>Besonderheiten</b>
<b>Pflegegeld</b> (§ 37 SGB XI) bei Pflege durch Angehörige oder sonstige Personen	–	<b>316 Euro/Monat</b>	<b>545 Euro/Monat</b>	<b>728 Euro/Monat</b>	<b>901 Euro/Monat</b>	Das Pflegegeld kann mit der Pflegesachleistung kombiniert werden = Kombinationsleistung.
<b>Pflegesachleistung</b> (§ 36 SGB XI) bei Pflege durch einen Pflegedienst	–	<b>724 Euro/Monat</b>	<b>1363 Euro/Monat</b>	<b>1693 Euro/Monat</b>	<b>2095 Euro/Monat</b>	Die Pflegedienste rechnen direkt mit den Pflegekassen ab.
<b>+ Entlastungsbetrag</b> (§ 45b Abs. 1 Satz 1 SGB XI)	<b>125 Euro/Monat</b> bei PG 1 auch als Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI) einsetzbar.	<b>125 Euro/Monat</b> Es handelt sich um eine Erstattungsleistung, das heißt es müssen Rechnungen für erstattungsfähige Aufwendungen eingereicht werden. Im Wege der Kostenerstattung einsetzbar für die Unterstützung im Alltag, für die Inanspruchnahme von Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege.				Gelder, die in einem Kalenderjahr nicht verwendet wurden, werden in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen (bis 30. Juni).
<b>+ Tages- oder Nachtpflege</b> (§ 41 SGB XI)	–	<b>689 Euro/Monat</b>	<b>1298 Euro/Monat</b>	<b>1612 Euro/Monat</b>	<b>1995 Euro/Monat</b>	Anspruch verfällt am Ende des Monats.
<b>+ Kurzzeitpflege</b> (§ 42 SGB XI) in stationärer Einrichtung	–	<b>1774 Euro/Jahr</b> oder bis zu vier Wochen im Jahr. Aufstockung durch Mittel der Verhinderungspflege auf höchstens acht Wochen pro Jahr und maximal <b>3386 Euro</b> ist möglich. Pflegegeld wird zur Hälfte des jeweiligen Pflegegrades bis zu acht Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt. <b>806 Euro</b> des Kurzzeitpflege-Anspruchs kann in die Verhinderungspflege übertragen werden.				Anspruch verfällt am 31. Dezember des Jahres, wenn nicht ausgeschöpft.
<b>+ Verhinderungspflege</b> (§ 39 SGB XI) bei Verhinderung der Pflegeperson, in der Häuslichkeit oder in stationärer Einrichtung	–	<b>1612 Euro/Jahr</b> oder bis zu sechs Wochen im Jahr. Aufstockung durch Mittel der Kurzzeitpflege auf maximal <b>2418 Euro</b> im Jahr ist möglich. Nutzung entweder: • tageweise: Pflegegeld bleibt für sechs Wochen zur Hälfte erhalten • stundenweise: keine Kürzung des Pflegegeldes bei weniger als acht Stunden täglich Verhinderungspflege kann bis zu 100 Prozent in Kurzzeitpflege übertragen werden (s.o.).				Voraussetzung: Vorpflegezeit von sechs Monaten. Anspruch verfällt am 31. Dezember des Jahres, wenn nicht ausgeschöpft.
<b>+ Zuschlag in ambulant betreuten Wohngruppen</b> (§ 38a SGB XI)	<b>214 Euro/Monat</b> zur Finanzierung einer gemeinschaftlich beauftragten Präsenzkraft. Es müssen mindestens drei, höchstens zwölf Personen in der Wohngruppe leben. Mindestens drei dieser Personen benötigen einen Pflegegrad.					Zusätzliche Leistung; gleichzeitiger Bezug von Tages- und/oder Nachtpflege bedarf der Prüfung durch den Medizinischen Dienst.



	<b>PFLEGEGRAD 1</b> = <b>geringe</b> <b>Beeinträchtigung</b> von Selbständigkeit/ Fähigkeiten	<b>PFLEGEGRAD 2</b> = <b>erhebliche</b> <b>Beeinträchtigung</b> von Selbständigkeit/ Fähigkeiten	<b>PFLEGEGRAD 3</b> = <b>schwere</b> <b>Beeinträchtigung</b> von Selbständigkeit/ Fähigkeiten	<b>PFLEGEGRAD 4</b> = <b>schwerste</b> <b>Beeinträchtigung</b> von Selbständigkeit/ Fähigkeiten	<b>PFLEGEGRAD 5</b> = <b>schwerste Beeinträchtigung</b> von Selbständigkeit/Fähigkeiten und besondere Anforderungen an die pflegerische Versorgung	<b>Besonderheiten</b>
<b>+ Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen</b> (§ 40 Abs. 4 SGB XI)	Zuschuss bis zu 4000 Euro pro Maßnahme, wohnen mehrere Pflegebedürftige zusammen, gilt als Obergrenze 16.000 Euro. Pro Pflegebedürftigem dürfen die Zuschüsse 4000 Euro nicht übersteigen.					Vor Beginn der Maßnahme bei der Pflegekasse beantragen und Bescheid abwarten.
<b>+ Schulung</b> für Angehörige und sonstige Pflegepersonen (§ 45 SGB XI)	Unentgeltliche Pflegeschulungen und Pflegekurse.					Pflegeschulungen auf Wunsch auch Zuhause möglich.
<b>+ Pflegeberatung</b> (§§ 7a, 7b, 7c SGB XI)	Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater/Pflegeberaterin.					Pflegeberatung auch Zuhause möglich.
<b>+ Pflegehilfsmittel</b> (§ 40 Abs. 1-3 und 5 SGB XI)	<b>Aufwendungen</b> von bis zu 40 Euro monatlich zum Verbrauch bestimmter Pflegehilfsmittel, zum Beispiel Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, Mundschutz, Krankenunterlagen...					Die Anbieter sind bei der Pflegekasse zu erfragen.
<b>+ Rentenversicherung</b> (§ 44 SGB XI)	–	Übernahme von Rentenversicherungsbeiträgen, wenn die Pflegeperson wenigstens zehn Stunden/Woche, verteilt auf mindestens zwei Tage/Woche pflegt. Pflegeperson: darf maximal 30 Stunden/Woche erwerbstätig sein.				Die zehn Mindeststunden und die Pflege verteilt auf zwei Tage/Woche kann auch durch die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger erreicht werden.
<b>+ Soziale Sicherung</b> (§ 44 SGB XI)	–	Kostenlose Unfallversicherung und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von gesetzlichen Pflegepersonen.				
<b>+ Beratungseinsatz</b> (§37.3 SGB XI) Qualitätssicherungsbesuch	Es besteht ein halbjährlicher Anspruch, auf einen Beratungseinsatz.	halbjährlich	halbjährlich	vierteljährlich	vierteljährlich	Für Pflegegeldempfänger verpflichtend. Termin muss mit einem ambulanten Pflegedienst vereinbart werden.
Beim Bezug von Pflegegeld muss der Beratungseinsatz durchgeführt werden. Beim Bezug von Pflegesachleistungen kann ein halbjährlicher Beratungseinsatz in Anspruch genommen werden.						

Stand: 2022





Main-Tauber-Kreis.de



Foto: Riker, pixelio.de

## Das Pflegestärkungsgesetz II

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II wurde ein neues Begutachtungssystem und ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt, der zu weiteren Leistungsverbesserungen führte. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) traten erneut zum 1. Januar 2022 Änderungen im SGB XI der Pflegeversicherung in Kraft.

Die Vielzahl an Änderungen und die unterschiedlichen Leistungs- und Kombinationsmöglichkeiten machen eine neutrale Beratung unverzichtbar. Um Ihnen einen Überblick zu den wichtigsten ambulanten Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung zu geben, haben wir diese Broschüre für Sie erstellt.

Für eine individuelle Beratung und zu Fragen zu Pflege und Versorgung können Sie gerne mit uns in Kontakt treten.

Ihr Team des Pflegestützpunktes Main-Tauber-Kreis



Weitere Infos unter:

[www.main-tauber-kreis.de/pflegestuetzpunkt](http://www.main-tauber-kreis.de/pflegestuetzpunkt)



**Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis**

Am Wört 1 | 97941 Tauberbischofsheim

Telefon 09341 82 59 68 | Telefax 09341 82 85 968

[www.main-tauber-kreis.de](http://www.main-tauber-kreis.de) | [pflegestuetzpunkt@main-tauber-kreis.de](mailto:pflegestuetzpunkt@main-tauber-kreis.de)

**[www.main-tauber-kreis.de/newsletter](http://www.main-tauber-kreis.de/newsletter)** – stets aktuell informiert

Folgen Sie uns – auf **Facebook, Instagram und YouTube!**